

(Inhaltliche) Ergänzungen zum Abschnitt Inklusion des 1. Bildungsberichts Südniedersachsens (s. Seite 73 ff.)

Der im März 2017 veröffentlichte 1. Bildungsbericht Südniedersachsen ist Bestandteil eines systematisch angelegten Prozesses zur Selbstbeobachtung. Um die Entwicklungen im Bildungsbereich kontinuierlich zu beobachten, zentrale Handlungsfelder zu identifizieren und Entscheidungen zielgerichtet und mitteleffizient zu treffen wurde mit dem vorliegenden Bildungsbericht eine valide Datenbasis geliefert. Im Zuge des gemeinsamen Dialogs zwischen den regionalen Akteuren der Region führten die Ausführungen im Bereich des Querschnittsthemas „Inklusion“ (siehe Abschnitt 6.2) zu Missverständnissen, denen auf diesem Wege begegnet werden soll.

- *Situation der Förderschulen (s. Seite 75)*
Seit dem Schuljahr 2013/14 ist vorgesehen, dass die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen aufsteigend auslaufen. Laut Koalitionsvertrag zwischen SPD und CDU für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages (Zeitraum: 2017 bis 2022) werden keine weiteren Förderschulen abgeschafft (siehe Koalitionsvertrag, Seite 20f.). Grundsätzlich gilt, dass den Förderschulen Lernen im Sekundarbereich I auf Antrag des Schulträgers und entsprechend des Bedarfs sowie der Nachfrage für eine Übergangszeit bis spätestens 2028 Bestandsschutz gewährt werden kann. Alternativ zur Fortführung der Förderschule Lernen wird den Schulträgern die Einrichtung von Kooperationsklassen im Sekundarbereich I ermöglicht.
- *Differenzierung der Begrifflichkeiten Inklusionsquote und Förderquote (s. Seite 76f.)*
Laut Rahmenkonzept des Bildungsberichts 2015, der auf dem Anwendungsleitfaden zum Bildungsmonitoring des Statistischen Bundesamts fußt, werden zur Thematisierung der Inklusionsfortschritte jene Daten betrachtet, die die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf ins Verhältnis zur Gesamtanzahl der Kinder und Jugendlichen setzen. Die Förderquote gibt den Anteil sämtlicher Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Schüler/-innen an. Die Inklusionsquote gibt den Anteil aller Schüler/-innen mit Förderbedarf an, die an Regelschulen unterrichtet werden.
- *Ziel der Inklusion mit Blick auf die inklusive Beschulung (s. Seite 75f.)*
Der Niedersächsische Landtag hat am 23. März 2012 das Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule beschlossen. Die Einführung der inklusiven Schule zum Beginn des Schuljahres 2013/14 in den Schuljahrgängen 1 und 5 ist damit verpflichtend und wächst Jahr für Jahr in die höheren Jahrgänge auf. Die Wahl zwischen dem Besuch einer allgemeinen Schule und der Förderschule obliegt hierbei der Entscheidung durch die Erziehungsberechtigten.